

PROTOKOLL  
Nr. 36  
- Gemeinderat -  
vom 14. November 2019

Niederschrift über die **36. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 14. November 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

---

**Beginn:** 20.00 Uhr  
**Ende:** 21.35 Uhr

---

**GR-Fraktion:**

**Anwesende Gemeinderatsmitglieder:**

---

**„Gemeindeliste Volders -  
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb  
GR Robert Lechner (Ersatz)  
GR Georg Klingenschmid (Ersatz)  
GR Helmut Wurm  
GR Georg Erler  
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team  
Schwemberger / Moser“**

GR Peter Schär (Ersatz)  
GV Josef Moser  
GR MMag. Mario Junker  
GR Ing. Hannes Lechner  
GR Josef Wildauer  
GR Tanja Kogler

**„Gemeinsam für Volders“**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak  
GV Josef Frischmann  
GR Fritz Steinlechner (Ersatz)  
GR Johannes Hölzl  
GR Klaus Kaliwoda

**entschuldigt:**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger  
GV Mag. Wilfried Stauder  
GV Dr. Johannes Klausner  
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner

---

**Schriftführerin:**

AL Dr. Julia Fuchs

### **T A G E S O R D N U N G**

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 35. Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2019
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

**Bericht / Anträge Finanzausschuss:**

- 3.) Haushaltsüberschreitungen; Kreditübertragungen

#### Sonstiges

- 4.) KIBIZ Volders; Beiträge und KIBIZ-Ordnung
- 5.) Ausweisung einer Begegnungszone; Aufhebung des GR-Beschlusses vom 12.9.2019

#### Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 6.) Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser; Erlassung
- 7.) Vergaberichtlinie Mietwohnungen; Änderungen
- 8.) Bericht über die Prüfung des 3. Quartals 2019 (Prüfung vom 7.11.2019)
- 9.) Dienstbarkeitsvertrag; Einräumung Geh- und Fahrrecht für Gst. 883 in EZ 67 KG Volders
- 10.) Wohnung Großvolderberg; Abschluss Mietvertrag
- 11.) Bauhof; Kauf Kommunalgerät

#### Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

### **BESCHLÜSSE/BERATUNG**

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Für Bgm.-Stv. Schwemberger ist GR Peter Schär (Ersatz),  
für GV Mag. Wilfried Stauder ist GR Robert Lechner (Ersatz),  
für GR Dr. Johannes Klausner ist GR Georg Klingenschmid (Ersatz) und  
für GR Mag. Dr. Reinhard Steinlechner ist GR Fritz Steinlechner (Ersatz) anwesend.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

#### **Neuaufnahme der Tagesordnung:**

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen, und zwar:

- 6.) Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser; Erlassung
- 7.) Vergaberichtlinie Mietwohnungen; Änderungen
- 8.) Bericht über die Prüfung des 3. Quartals 2019 (Prüfung vom 7.11.2019)
- 9.) Dienstbarkeitsvertrag; Einräumung Geh- und Fahrrecht für Gst. 883 in EZ 67 KG Volders
- 10.) Wohnung Großvolderberg; Abschluss Mietvertrag
- 11.) Bauhof; Kauf Kommunalgerät

**Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen, stattgegeben.**

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 35. Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2019**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

**Beschluss:** Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 35 vom 10.10.2019 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Berichte des Bürgermeisters**

**a. Vernetzungstreffen „Gemeinsam Sicher“**

Bgm. Harb berichtet, dass am 13.11.2019 im Gemeindeamt Volders das Vernetzungstreffen mit den Bürgermeistern der Region und der Polizei Wattens stattgefunden hat. Die PI Wattens hat eine neue Leitstelle zur effektiveren und schnelleren Abwicklung von Notrufen eingerichtet. Des Weiteren wurde eine APP „gemeinsam sicher“

**b. Aufsichtsrat des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens gewählt**

Bgm. Harb berichtet, dass für weitere fünf Jahre der Vorstand des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens bei der Vollversammlung wiedergewählt wurde. Damit bleibt TVB-Obmann Werner Nuding ebenso wie seine beiden Stellvertreter Dr. Robert Trasser und Mag. Stefan Isser im Amt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Mag. Friedrich Auer, Ing. Franz Fröschl, Günter Oberhofer, Andreas Ablinger, Leopold Feucht, Mag. Dr. Werner Schiffner, Ing. Robert Ablinger, Arno Pauli und MMag. Lukas Schmied zusammen.

**c. Gemeindegutsagrargemeinschaft Volders**

Bgm. Harb berichtet, dass die Wegsanierung im Bereich der „Weindleraste“ bis zur „Markisalm“ nunmehr fertiggestellt wurde.

**Beschluss:** Einstimmig werden die Berichte des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

**Bericht / Anträge Finanzausschuss:**

zu 3.) **Haushaltsüberschreitungen; Kreditübertragungen**

Bgm. Harb bringt die vorliegende Haushaltsplan-Überschreitungsliste mit Stand vom 10.11.2019 zur Kenntnis.

**Beschluss:** Der Gemeinderat nimmt die eingetretenen Überschreitungen zur Kenntnis und genehmigt einstimmig die vorgeschlagene Bedeckung.

**Sonstiges**

zu 4.) **KIBIZ Volders; Beiträge und KIBIZ-Ordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Beiträge entsprechend den Ergebnissen der Informationsveranstaltung vom 28.10.2019 angepasst wurden:

**Kindergarten**

Kosten	
Mittagstisch	Nachmittagsjause

€ 4,- / Essen	€ 1,- / Jause
---------------	---------------

Die Möglichkeit zur Anmeldung zum Mittagstisch besteht immer bis Donnerstag in der Vorwoche oder durch dauerhafte Anmeldung.

Beiträge ab 1.9.2020:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag	Gratiskindergarten
Vormittagsbetreuung	07.00 – 12.30	€ 78,-	€ 20,-
Halbtagsbetreuung	07.00 – 14.00	€ 88,-	€ 43,-
Ganztagsbetreuung	07.00 – 17.00	€ 118,-	€ 73,-

Für Auswärtige erhöht sich der jeweilige Beitrag um 35%.

Alle Preise verstehen sich inklusive Vormittagsjause (Kosten: € 20,- monatlich)

**Kinderkrippe**

Kosten	
Mittagstisch	Nachmittagsjause
€ 3,- / Essen	€ 0,50 / Jause

Die Möglichkeit zur Anmeldung zum Mittagstisch besteht immer bis Donnerstag in der Vorwoche oder durch dauerhafte Anmeldung.

Beiträge ab 1.9.2020:

In der Kinderkrippe müssen Kinder aus pädagogischen Gründen mindestens an 2 Tagen in der Woche angemeldet werden.

Betreuungsart	Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag*) für einen Betreuungstag pro Woche (mind. 2 Tage)
Vormittagsbetreuung	07.00 – 12.15	€ 47,-
Halbtagsbetreuung	07.00 – 14.00	€ 59,-
Ganztagsbetreuung	07.00 – 17.00	€ 75,-

Für Auswärtige erhöht sich der jeweilige Beitrag um 35%.

Alle Preise verstehen sich inklusive Vormittagsjause (Kosten: € 10,- monatlich)

Weiters teilt Bgm. Harb mit, dass auch die KIBIZ-Ordnung entsprechend den Ergebnissen der Informationsveranstaltung vom 28.10.2019 und dem Gespräch mit der Gemeinde Baumkirchen angepasst wurde:

# Kinderkrippen- und Kindergartenordnung

## KiBiZ Volders

Die Gemeinderäte der Gemeinden Volders und Baumkirchen haben mit Beschluss vom 14.11.2019 und vom xx.xx.20xx auf Grund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2019 (im Folgenden abgekürzt mit TKKG) folgende Kinderkrippen- und Kindergartenordnung

### Erläuterungen

Die Arbeit in unserem Kinderbildungszentrum richtet sich nach der folgenden Ordnung, welche die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Abschluss der Aufnahmevereinbarung anerkennen.

Sie basiert auf den pädagogischen Konzeptionen der Kinderbetreuungseinrichtung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### Kinderbildungszentrum Volders

Das Kinderbildungszentrum ist eine außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern.

Dies sind:

1. **Kinderkrippe**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet.
2. **Kindergarten**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt richtet.
3. **Alterserweiterte Gruppen**, das sind Kinderkrippen- oder Kindergartengruppen, in denen außer Kindern der grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppe (siehe oben) auch Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Kindergartenpflicht gefördert und betreut werden.

All diese Einrichtungsformen können auch als integrative Kinderbetreuungseinrichtung geführt werden, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen bzw. Förderbedarf betreut werden.

Mit Genehmigung der Landesregierung können Gruppen abweichend von den hier aufgezeigten Organisationsformen als Versuch geführt werden.

Die Inklusion einzelner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.

#### Die pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption beinhaltet alle wesentlichen Grundsätze, Schwerpunkte und Angebote der Einrichtung. Die bundesweit gültigen Grundlagendokumente wie der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan, der Leitfaden Sprachförderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen sowie der Werte- und Orientierungsleitfaden werden darin berücksichtigt. Für die Kinderkrippe und für den Kindergarten bestehen jeweils eigene pädagogische Konzeptionen, die jederzeit zur Einsicht aufliegen.

## Allgemeines

Diese Kinderkrippen- und Kindergartenordnung bezieht sich auf das von der Gemeinde Volders betriebene Kinderbildungszentrum mit 4 Kinderkrippen- und 8 Kindergartengruppen.

Die Kindergartengruppen werden nur von der Gemeinde Volders betrieben.

Die Kinderkrippengruppen werden interkommunal mit der Gemeinde Baumkirchen betrieben. Daher werden Kinder aus der Gemeinde Baumkirchen in den Kinderkrippengruppen den Kindern der Standortgemeinde Volders gleichgestellt.

In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat und bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 31. August) und im Kindergarten werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Stichtag 31. August) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.

## Aufnahme

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 TKKG besteht. Diese betrifft Kinder, mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und dauert im Allgemeinen von September bis Anfang Juli (10 Monate) bzw. kann zusätzlich auch für Ferien und somit ganzjährig von September bis August erweitert werden.

Als angemeldet gilt ein Kind in der Kinderkrippe bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, indem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Im Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule. Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung (Betreuungstage und zeitlicher Umfang) für das neue Betreuungsjahr ist jeweils im Februar im Rahmen der Neueinschreibung möglich. Innerhalb des Jahres ist eine Änderung nur nach Rücksprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich.

KiBiZ Volders nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Volders bzw. in der Kinderkrippe mit Hauptwohnsitz in Volders oder Baumkirchen auf, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang des Hauses zulassen.

## Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze werden durch § 22 Abs. 4 TKKG geregelt und lauten wie folgt:

Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a TKKG nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung, bzw. in der Kinderkrippe auch mit Hauptwohnsitz in Baumkirchen
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,

- g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht,
- h) Kinder von MitarbeiterInnen der Gemeinde Volders

### **Ferien- und Sommerbetreuung**

Für die Sommerbetreuung in Kinderkrippe und Kindergarten erfolgt eine separate Anmeldemöglichkeit.

### **Anmeldung**

Anmeldungen sind nur schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag möglich. Der Aufnahmeantrag ist in allen Teilen wahrheitsgetreu auszufüllen und von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Bei der Anmeldung ist die Betreuungsart bekanntzugeben. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.

Alle Kinder sind automatisch für die Vormittagsjause angemeldet.

Jene Kinder, für welche die Mittagsbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet.

Jene Kinder, für welche die Ganztagesbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.

Empfohlen wird, den Aufnahmeantrag von der Internetseite der Gemeinde Volders herunterzuladen, auszudrucken und bereits daheim soweit wie möglich auszufüllen, da dadurch wertvolle Zeit bei der Einschreibung erspart wird.

### **Einschreibung**

Die Ankündigung des Zeitraums für die Einschreibung für Kinderkrippe und Kindergarten für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr erfolgt durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Volders und Baumkirchen sowie durch Verständigung über die jeweiligen Gemeindezeitungen im Dezember.

Die Einschreibefrist für das folgende Kinderbetreuungsjahr ist jeweils im Jänner.

Die Einschreibung erfolgt in Anwesenheit des Kindes. Mitzubringen sind eine Arbeitsbescheinigung, sowie die Geburtsurkunde und Meldebestätigung des Kindes.

### **Aufnahme während des Betreuungsjahres**

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und Zustimmung durch die Gemeinde Volders möglich.

### **Aufnahmezusage**

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt sowohl in der Kinderkrippe als auch im Kindergarten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Zustimmung der Gemeinde Volders.

Anschließend erfolgt eine Aufnahmezusage oder -absage schriftlich durch die Leitung der Kinderkrippe oder des Kindergartens. Bei einer Aufnahmezusage wird eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen.



## Einziehungsauftrag

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Volders – bei der Kinderkrippe auch die Gemeinde Baumkirchen – ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und – wenn zutreffend – auch das Entgelt für die Verpflegung abzubuchen.

## Öffnungszeiten, Ferienregelung

### Tagesöffnungszeit

- **Kinderkrippe** von 07.00 bis 12.15 Uhr ohne Mittagstisch  
von 07.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch  
von 07.00 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch und Nachmittagsjause (Ganztagesbetreuung)
- **Kindergarten** von 07.00 bis 12.30 Uhr ohne Mittagstisch  
von 07.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch  
von 07.00 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch und Nachmittagsjause (Ganztagesbetreuung)

Sammelgruppen werden voraussichtlich bis 7.30 Uhr, ab dem Mittagessen und während der schulfreien Zeit der Pflichtschulen gebildet.

Die Gemeinde Volders als Erhalter des Kinderbildungszentrums behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungs- und Schließzeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

In der Kinderkrippe müssen Kinder aus pädagogischen Gründen mindestens an 2 Tagen in der Woche angemeldet werden.

### Wochenöffnungszeit

Kinderkrippe und Kindergarten sind von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen sowie am Josefitag, Osterdienstag und Pfingstdienstag). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind Kinderkrippe und Kindergarten geschlossen.

### Jahresöffnungszeit

Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Montag im September und endet mit Ende des Schuljahres (10 Monate).

Zusätzlich kann im Kinderbildungszentrum auch in den Sommermonaten Juli und August ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Somit steht im KiBiZ Volders ein ganzjähriges Betreuungsangebot mit höchstens 25 Schließtagen zur Verfügung.

In den letzten zwei Wochen im August sowie vom 24.12. bis zum 1.1. jeden Jahres bleibt das Kinderbildungszentrum wegen Generalreinigung geschlossen.

Alle Kinder müssen zumindest fünf volle Wochen Ferien pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb des Kindergartens bzw. Kinderkrippe verbringen. Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

## Besuchspflicht im Kindergarten

### Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

Seit 1. September 2010 besteht für Kinder, die bis zum 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Sie besteht nicht an den vom Träger bzw. gesetzlich festgelegten freien Tagen oder in den Ferien. Die zusätzlich angebotenen Besuchszeiten während der Schulferien unterliegen nicht der Kindergartenbesuchspflicht. Laut § 26 TKKG haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jener Kinder, für die eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

### Ausnahmen

Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden (vorzeitiger Schulbesuch, medizinische Gründe, Entfernung usw.). Die Anzeige ist bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Volders schriftlich einzubringen und zu begründen. Die Gemeinde Volders hat die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Genehmigungsprüfung weiterzuleiten.

### Fernbleiben

Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung vom Kindergarten fernbleiben. Dazu gehören: Erkrankung des Kindes oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres und außergewöhnliche Ereignisse.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Anwesenheit der Kinder zu dokumentieren und bei unentschuldigtem längerem Fehlen die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterrichten.

## Übergabe, Abholzeiten, Aufsichtspflicht und Haftung

### Übergabe und Abholung

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in die Kinderkrippe bzw. zum Kindergarten bringen und von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten abholen dürfen. Bei „Buskindern“ haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Busunternehmens, dass die Fahrer die Kinder bringen und abholen dürfen, beizubringen.

### Aufsichtspflicht

Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind während der von den Eltern in der Aufnahmevereinbarung gewünschten Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt außerhäusliche Aktivitäten der Einrichtung wie Spaziergänge, Wanderungen, sportliche Aktivitäten usw. mit ein.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Betreuungsperson auf der dem Kinderbetreuungsbetrieb gewidmeten Liegenschaft.

Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Anmeldeformular bekanntgegebenen Person abgeholt wird.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### Haftung

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und von dort nach Hause tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung und Haftung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten erwachsenen Person bzw. einer/einem Jugendlichen ab 14 Jahren begleitet wird. Die Einrichtung führt hierzu eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermächtigten Personen.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch pädagogisches Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Für selbst verschuldete Unfälle, für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld, Handy usw.) der Kinder, kann von der Kinderbetreuungseinrichtung keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenfalls für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder, Roller und andere Dinge.

### Versicherung

Besuchspflichtige Kindergartenkinder sind beim Besuch im KiBiZ Volders gesetzlich unfallversichert.

### Bring- und Abholzeiten

In der **Kinderkrippe** können die Kinder zwischen 07.00 und 08.30 Uhr ins KiBiZ gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 und 12.15 Uhr wieder abgeholt werden. Während der Eingewöhnungsphase können individuelle Zeiten vereinbart werden.

Kinder, die in der Kinderkrippe die Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch in Anspruch nehmen, können zwischen 12.15 und 14.00 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 14.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden.

Im **Kindergarten** können Kinder zwischen 07.00 und 08.30 Uhr ins KiBiZ gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 und 12.30 Uhr wieder abgeholt werden.

Kinder, welche die Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch in Anspruch nehmen, können zwischen 13.30 und 14.00 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die im Kindergarten eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 15.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden.

Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlich entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 15,00 pro halber Stunde Verspätung verrechnet.

## Zusammenarbeit mit den Eltern

### Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Zum Wohle des Kindes und der ganzen Familie ist eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Grundvoraussetzung. Diese Zusammenarbeit erfordert viel Austausch und klare Absprachen. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, welche die Grundlage für die gemeinsame Begleitung des Kindes in seiner jeweiligen Lebens- und Entwicklungsphase darstellt.

### Regelmäßiger Besuch der Gruppe

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden. Daher werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersucht den/die Gruppenleiter/in, wenn das Kind nicht kommen kann, zu informieren.

### Elterninformation und Elternbeteiligung

Neben unterschiedlichen Formen der Elterninformation und -beteiligung finden mindestens zweimal jährlich Elternversammlungen statt. Hier können Eltern u.a. ihre Vorstellungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einbringen. Eltern haben die Möglichkeit, aus ihrer Mitte einen **Elternbeirat** zu wählen, sofern sich die Mehrheit der bei einer Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht.

### Mitteilungen und Informationen

Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der jeweiligen Leitung (Kinderkrippe, Kindergarten) im KiBiZ Volders rechtzeitig an der Anschlagtafel bekanntgegeben und an die Eltern ausgeschrieben. Um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden, werden die Eltern ersucht, diese Mitteilungen zu beachten.

### Änderungen von persönlichen Daten

Änderungen der bekanntgegebenen Daten, wie z.B. eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der jeweiligen Leitung (Kinderkrippe, Kindergarten) umgehend bekannt zu geben.

## Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Materialbeitrag, Abrechnung

### Betreuungsarten

#### Kinderkrippe

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch <sup>*)</sup>	07:00 bis 12:15 Uhr
Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 17:00 Uhr

#### Kindergarten

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch	07:00 bis 12:30 Uhr
Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 14:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch 07:00 bis 17:00 Uhr

\*) Mittagstisch ist auch bei der Vormittagsbetreuung möglich (Anmeldeformalitäten siehe Punkt 10.)

Für alle Betreuungsarten ist eine Vormittagsjause vorgesehen. Bei Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch ist zusätzlich ein Mittagessen vorgesehen. Bei Ganztagsbetreuung ist zusätzlich zur Vormittagsjause und zum Mittagessen eine Nachmittagsjause vorgesehen.

Im laufenden Kinderbetreuungsjahr ist ein Übertritt von der Vormittagsbetreuung zur Ganztagsbetreuung nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung möglich. Zudem bedarf dies einer schriftlichen Anmeldung.

Alle Betreuungsarten können auch in Form einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe geführt werden. Die Zusammensetzung von alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen (z.B. Anzahl der Kinder je nach Altersgruppen, Anzahl der Fach- und Assistenzkräfte) wird laut TKKG vorgenommen und erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachaufsicht des Landes.

### Betreuungsentgelte

Die Kinderkrippen- und Kindergartenentgelte werden jährlich vom Gemeinderat der Gemeinde Volders beschlossen und können lt. Verbraucherpreisindex 2015 oder individuell angepasst werden.

Die aktuellen Betreuungsentgelte sind dem Beiblatt wie auch der Internetseite der jeweiligen Gemeinde zu entnehmen.

Alle Kinder, die vor dem 31. August ihr viertes oder fünftes Lebensjahr vollendet haben, können in diesem Jahr den Kindergarten von 7.00 bis 12.30 gratis besuchen. Alle darüberhinausgehenden Angebote einschließlich der Verpflegung sind kostenpflichtig.

Die Beiträge für die **Kinderkrippe** im KiBiZ Volders werden ganzjährig pro angemeldetem Tag vorgeschrieben.

Das Monatsentgelt für den **Kindergarten** im KiBiZ Volders wird für die regulären Kindergarten tage, welche nicht in Schulferien fallen, von September bis Juni (zehnmal jährlich) vorgeschrieben. Für die Ferientage wird das Betreuungsentgelt pro angemeldeten Tag abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt über Bankeinzugsermächtigung monatlich im Vorhinein. Der Zahlungseingang gilt als Anmeldebestätigung.

Der jährliche Materialbeitrag in Höhe von € 30,00 wird von der jeweiligen Leitung eingehoben.

Im Falle von verspäteten Zahlungen bzw. rückgewiesenen Abbuchungen werden 5 Prozent Verzugszinsen berechnet.

### Sonstige Entgelte

Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus können von den Eltern und Erziehungsberechtigten auch sonstige Entgelte, insbesondere für Ausflüge oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten verlangt werden. Diese Entgelte dürfen höchstens kostendeckend sein und werden monatlich im Vorhinein zur Zahlung vorgeschrieben bzw. mit Bankeinzugsermächtigung abgebucht. Im Falle von verspäteten Zahlungen bzw. rückgewiesenen Abbuchungen werden 5 Prozent Verzugszinsen verrechnet.

## Ermäßigung in Härtefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen können auf das Entgelt für die Kinderbetreuung und auf sonstige Entgelte auf Ansuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Gemeindevorstand der jeweiligen Gemeinde Nachlässe gewährt werden.

## Verpflegung

Im KiBiZ Volders gibt es eine eigene Küche mit Küchenpersonal im Dienstverhältnis der Gemeinde Volders zur Verpflegung der Kinder. **Frisches und gesundes Essen** mit regionalen Produkten ist Grundlage für dieses Angebot.

### Vormittagsjause

Alle Kinder sind automatisch für die Vormittagsjause angemeldet.

### Mittagessen

Jene Kinder, die eine Mittags- und Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind automatisch auch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet. In der Kinderkrippe kann auch bei der Vormittagsbetreuung der Mittagstisch in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung hat immer bis Donnerstag in der Vorwoche oder durch dauerhafte Anmeldung zu erfolgen.

### Nachmittagsjause

Jene Kinder, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen und bis 16.00 Uhr im KiBiZ bleiben, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie für die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.

### Essensbestellung

Die Essensbestellung richtet sich nach der Anmeldung für die Mittags- und Ganztagsbetreuung.

Eine bestellte Mahlzeit muss bei der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend abgemeldet werden. Abmeldungen werden erst am Folgetag berücksichtigt. Nicht abgemeldete Essen und das Essen am Tag der Abmeldung werden generell verrechnet.

### Kostenabrechnung

Die Kosten für die Verpflegung im KiBiZ werden von der Gemeinde Volders lt. tatsächlichem Aufwand festgelegt und sind dem aktuellen Beiblatt bzw. der Internetseite der Gemeinde Volders zu entnehmen.

## Krankheit des Kindes

### Erkrankung des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes ist umgehend telefonisch der Gruppenleitung mitzuteilen. Ansteckende Krankheiten sowie Läusebefall sind sofort der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Bei Unsicherheiten über die Erkrankung ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ärztliche Rücksprache zu halten.

### Erkrankte Kinder

Erkrankte Kinder können erst wieder in die Kinderbetreuungseinrichtung kommen, wenn sie völlig gesund sind und keine Infektionsgefahr mehr für andere besteht. Dies gilt auch bei Erkältungskrankheiten.

Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder mindestens einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.

Vor dem Wiederbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung soll das Kind mindestens einen Tag fieberfrei sein.

Zur Wiederaufnahme eines Kindes nach Krankheiten oder Läusebefall kann die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über Genesung, Symptommfreiheit oder Wegfall der Infektionsgefahr verlangen.

Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung teilzunehmen. Sonst darf das Kind abgewiesen werden.

### **Verabreichung von Medikamenten**

Generell ist die Verabreichung von Medikamenten in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen können bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Einschulung des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung Medikamente verabreicht werden.

### **Zeckenbefall**

Bei eventuellem Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, die über das weitere Vorgehen entscheiden müssen. Für das pädagogische Personal besteht keine Möglichkeit, Zecken zu entfernen. Bei Ausgängen zum Spielplatz oder sonstigen Aktivitäten im Freien wird keinerlei Haftung bei eventuellem Zeckenbefall übernommen. Mit der Unterschrift der Annahmevereinbarung wird der Haftungsausschluss bestätigt.

### **Ansteckende oder schwere Erkrankungen**

Leiden das Kind oder sonstige Familienmitglieder an einer ansteckenden oder schweren Erkrankung, sind die ärztlichen Anweisungen unbedingt zu befolgen. Zum Schutz des Kindes, der Familienmitglieder sowie der anderen Kinder und BetreuerInnen der Kinderbetreuungseinrichtung sollen nur gesunde Kinder die Einrichtung besuchen. Gerade Kleinkinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

## **Meldepflicht und Datenschutz**

### **Meldepflicht**

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, den Verdacht einer Vernachlässigung, einer Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. vertretungsbefugten Personen wird bei der Aufnahme ihres Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung eine eigene Datenschutzerklärung vorgelegt, mit der im Detail über die Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen

Daten, insbesondere auch die Verwendung von Fotos, Filmen etc. informiert wird. Entsprechende Einwilligungserklärungen werden bei Bedarf gesondert vorgelegt und gesondert unterzeichnet.

## Kündigung

### Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten

Bei Wechsel des Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die Schule läuft der aktuelle Betreuungsvertrag automatisch aus.

### Vorzeitige Abmeldung, Kündigung

Vorzeitige Abmeldungen werden mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### Kündigung durch die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. durch den Träger

Die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Gemeinde Volders als Träger können nach wiederholten Gesprächsversuchen und/oder schriftlicher Mitteilung das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sorgen nicht dafür, dass das Kind von einer geeigneten Person gebracht und abgeholt wird.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bezahlen das Kinderbetreuungsentgelt oder die Kostenabgeltung für die angemeldete Verpflegung nicht.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren die Kinderbetreuungseinrichtung nicht bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, Läusen und/oder anderen Gründen, die ein vorübergehendes Besuchsverbot nach sich gezogen hätten.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sorgen nicht für den regelmäßigen Besuch ihres Kindes bei der Kinderbetreuungseinrichtung.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verstoßen zum wiederholten Male gegen die Kinderkrippen- und Kindergartenordnung.
- Eine grundsätzliche respektvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal erscheint nicht mehr möglich.
- Eine sinnvolle pädagogische Förderung für das Kind kann nicht oder nicht mehr gewährleistet werden.

**Beschluss: Einstimmig werden oben angeführte Beiträge für den Kindergarten und die Kinderkrippe beschlossen. Des weiteren wird einstimmig die KiBiZ-Ordnung in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 5.) **Ausweisung einer Begegnungszone; Aufhebung des GR-Beschlusses vom 12.9.2019**

Bgm. Harb teilt mit, dass im letzten Angebot der Fa. Büro für Verkehrs- und Raumplanung der Bereich Schönwerthareal nicht miteinberechnet wurde. Sohin kommen zu den Kosten von € 13.060,00 (Angebot vom 9.9.2019 abzgl. € 500,00/Pos. 3) für den Bereich



B171 zusätzlich noch € 5.544,00 brutto (Angebot vom 7.10.2019) für den Bereich Raika – MPPreis – Haus der Generationen hinzu. Im Gemeindevorstand wurde aufgrund der hohen Kosten beschlossen, die Fa. Plan Alp lediglich mit dem Gutachten für den Bereich Schönwerth mit Kosten in Höhe von € 3.180,00 netto zu beauftragen und das Gutachten für die B171 bis auf weiteres zu verschieben. Daher stellt Bgm. Harb den Antrag, den GR-Beschluss vom 12.9.2019 zu beheben.

**Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 12.9.2019 zu beheben.**

## **Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung**

### zu 6.) **Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser; Erlassung**

GR MMag. Junker teilt mit, dass der Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe die Wohnungsvergaberichtlinie für Eigentumswohnungen und Reihenhäuser nochmals überarbeitet hat.

## **Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser**

### **§ 1**

#### **Präambel**

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von gemeindeeigenen Eigentumswohnungen und Reihenhäusern (im Folgenden Wohneinheiten genannt) sowie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser, für die der Gemeinde Volders das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Die jeweiligen Antragsteller haben die in diesen Vergaberichtlinien festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Antragsteller kann nur eine Wohneinheit erwerben.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag eines von diesem beauftragten Gemeindeorgan oder eines eigens dazu eingerichteten Vergabeausschusses des Gemeinderates.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Antragsberechtigte Personen**

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich auch in Volders wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und tatsächlich hier gewohnt haben.
- (2) Es können auch 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie verheiratet sind, oder in einer Lebensgemeinschaft leben sowie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.

- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für mehrere Wohneinheiten stellen.

#### **§ 4 Vergabebedingungen**

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen.

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Volders zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt weiters voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich im Kaufvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Der Antragsteller darf weder Eigentum an Superädifikaten haben, noch Wohnungseigentum, noch Grundstücke besitzen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, oder im ÖROK als späteres Bauland ausgewiesen sind und gewidmet werden können, bzw. hat er das bestehende Eigentum innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Meldung des Hauptwohnsitzes nach Abs. 3 aufzugeben.
- (2) Der Hauptwohnsitz an der Wohneinheit muss innerhalb von einem Jahr ab Übergabe begründet werden und zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs dienen.
- (3) Die von den Käufern erworbene Wohneinheit darf während der Gültigkeit des Wiederkaufrechtes gemäß Abs. 5 nicht vermietet werden.
- (4) Der Gemeinde ist ein **Vorkaufsrecht** an Wohneinheiten, die auf Grund dieser Vergaberichtlinien in das Eigentum der Antragsteller übertragen wurden, für alle entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerungen an der Wohneinheit einzuräumen. Die Gemeinde kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 90 Tagen ausüben.

Für die Wohneinheit ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zusätzlich der Wertsicherung gemäß VPI 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index. Die Gemeinde ist berechtigt, eine dritte Person als Einlöseberechtigten namhaft zu machen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch für 25 Jahre ab Bezug der jeweiligen Einheit einzuverleiben.

- (5) Der Gemeinde ist an Wohneinheiten, die in ihrem Eigentum gestanden sind, ein **Wiederkaufsrecht** einzuräumen.

Das Wiederkaufsrecht wird ausgeübt, wenn

- a. die in Abs 2 verlangte Verpflichtung zur Begründung und Beibehaltung des Hauptwohnsitzes während 25 Jahren nicht erfüllt wird
- b. entgegen der Festlegung in Abs. 2 die erworbene Wohneinheit vermietet wird und
- c. der Erwerb der Wohneinheit durch falsche bzw. unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.

Bei Wohneinheiten, für die der Gemeinde Volders das Vergaberecht eingeräumt wurde, wird das Wiederkaufsrecht seitens des Verkäufers zugunsten der Gemeinde eingeräumt. Der Wiederkaufspreis entspricht jenem Preis, um den die Wohneinheit erworben wurde, zusätzlich der Wertsicherung gemäß VPI 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index.

Das Wiederkaufsrecht gilt 25 Jahre ab Bezug der jeweiligen Einheit und ist in das Grundbuch einzuverleiben.

- (6) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 Punkte zugewiesen. Die Zuweisung von Wohneinheiten erfolgt nach der jeweiligen Punktezah, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezah zuerst berücksichtigt werden.

- (7) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Volders in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung des Objektes sicherstellen kann und die Wohnbauförderungswürdigkeit gegeben ist. Der Gemeinde Volders sind entsprechende Nachweise (z. B. Finanzierungsbestätigung des Kreditinstitutes, Bestätigung der Bausparkasse) beizubringen.
- (8) Sollten sich vor dem Beschluss des Gemeinderates über die Vergabe einer Wohneinheit Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.
- (9) Die Antragsteller müssen Begünstigte bzw. förderungswürdig im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 und der Wohnbauförderungsrichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen sein.
- (10) Anträge werden zwei Jahre lang in einer Liste für das ausgeschriebene Projekt geführt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erlischt die Bewerbung. Das Löschen aus der Liste schließt eine neue Antragstellung nicht aus.

## **§ 5**

### **Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl von 9,5.
- (2) Die Wohneinheiten werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezahl erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinien erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohneinheiten, werden die nicht berücksichtigten Antragsteller in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein Antragsteller vor Abschluss des Kaufvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 9 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Liste der Antragsteller mit der höchsten Punktezahl nach.
- (3) Allgemeine Kriterien:
  - a. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volders (bei zwei Antragstellern für ein Baugrundstück werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 10 Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je Jahr.

Die Wohndauer wird mit 15 Jahren im Anschluss an die Mindestwohndauer von 10 Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punktzahl bei diesem Kriterium 7,5 erreichen kann.

- b. Familienstand

alleinstehend	2 Punkte
alleinerziehender Elternteil (Kinder im gemeinsamen Haushalt)	4 Punkte
verheiratet	4 Punkte
Lebensgemeinschaft	4 Punkte
(mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet)	
eingetragene Partnerschaft	4 Punkte
- c. Kinder

Kinder bis zur Volljährigkeit für die der Antragsteller den vollen Anspruch auf Familienbeihilfe hat und diese auch bezieht sowie ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller die Wohnung oder das Haus beziehen und hier während der Zeit des Bezuges der Familienbeihilfe auch ihren Hauptwohnsitz haben.

Je Kind und Altersstufe

Bis 6 Jahre	2 Punkte
7 – 14 Jahre	1 Punkt
15 – 18 Jahre	0,5 Punkte

- (4) Kriterien, die nur der Gemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderatsausschüssen bewertet und für welche Punkte vergeben werden.

Bei b.) und c.) werden Punkte nur für einen Verein bzw. nur für eine Tätigkeit vergeben.

- a. Besondere soziale Verhältnisse höchstens 2 Punkte  
(beispielsweise eine Behinderung, schwere Krankheit, etc.)

- b. Aufrechte und aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Volderer Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts in Volders

Ab 5 Jahre Mitgliedschaft	0,5 Punkte
Ab 5 Jahre Funktionär gem. Statuten	1 Punkt
Ab 5 Jahre Obmann / Vorsitz / Kommandant	1,5 Punkte

- c. Regelmäßige mehrfach im Jahr erbrachte ehrenamtliche Tätigkeit im Volderer Dorfleben  
(z.B. Essen auf Rädern, Pfarre, Sozialdienst, etc.)

Ab 5 Jahre Tätigkeit	1 Punkt
----------------------	---------

- (5) Punktegleichstand:

- a. Vergabe

Kommen mehrere Antragsteller aufgrund Punktegleichstands für die Vergabe einer Wohneinheit in Betracht, ist als erstes die längere Wohndauer in der Gemeinde Volders und bei Gleichstand der Punkte aus der Wohndauer dann die Punktezahl gem. Abs. 3 für den Zuschlag maßgeblich. Wenn auch hier Punktegleichstand besteht, entscheidet das Los.

- b. Zuteilung der jeweiligen Wohneinheit

Bei Zuteilung der einzelnen Wohneinheiten entscheidet bei Punktegleichstand das Los.

## § 6

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages an der Anschlagtafel in Kraft.

**Beschluss: Einstimmig wird die Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser in der vorliegenden Fassung beschlossen.**

zu 7.) **Vergaberichtlinie Mietwohnungen: Änderungen**

GR MMag. Junker schlägt vor, die Vergaberichtlinie für Mietwohnungen an die Vergaberichtlinie für Eigentumswohnungen und Reihenhäuser anzupassen. GR MMag. Junker hält fest, dass die Änderungen bei der letzten Vergabe der Wohnung am Großvolderberg zu keinem anderen Ergebnis geführt hätten.

**Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Vergaberichtlinie für Mietwohnungen beschlossen.**

zu 8.) **Bericht über die Prüfung des 3. Quartals 2019 (Prüfung vom 7.11.2019)**

GR MMag. Junker berichtet über die am 7.11.2019 stattgefundenene Prüfung des 3. Quartals 2019. Bei der Prüfung der Hauptkasse und bei der Buchungs- und Belegprüfung wurden keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt. Beim Bestandsnachweis der Kehrbücher wurden auch keine Mängel festgestellt.

Zudem wurde eine Schwerpunktprüfung für ausgelagerte Dienstleistungen durchgeführt. Dazu werden folgende Anmerkungen und Anregungen angeführt.

Schneeräumung:

1. Vertragsende wäre 31.12.2019, danach folgt eine dreijährige Verlängerung, vorausgesetzt die bisherige Leistungserbringung war in Ordnung. Dazu bedarf es einer bewussten Entscheidung von beiden Vertragspartnern, die einzuholen ist.
2. Verlängerung des Vertrages bis 30.6.2023 und für weitere Verträge bitte die Enddaten der Indexanpassung auf Mitte des Jahres (30.06.) verlegen, da ein Enddatum im Dezember zu einer nachteiligen Situation für die Gemeinde führen kann.
3. Vorschlag für Konditionen bei künftigem Vertrag: Kündigungsmöglichkeit mit 3 Monaten Vorlauf, kombiniert mit jährlicher Verlängerung, wenn keine Kündigung eines Vertragspartners erfolgt.
4. Abzuklären ist, unter welchen Rahmenbedingungen neu ausgeschrieben werden muss.

Himmelreich (Vertrag mit Gemeinde Volders und Wattens) sowie Mäharbeiten im Gemeindegebiet

1. Vertrag läuft 30.03.2020 aus und muss verlängert werden.
2. Vorschlag für Konditionen: 3 Monate Kündigungsfrist und jährliche Verlängerung, wenn kein Vertragspartner kündigt.

**Beschluss: Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.**

zu 9.) **Dienstbarkeitsvertrag; Einräumung Geh- und Fahrrecht für Gst. 883 in EZ 67 KG Volders**

Bgm. Harb teilt mit, dass in der GR-Sitzung vom 11.10.2007 im Rahmen der Grundablöse im Bereich Gewerbegebiet Volders-Ost für die Anbindung an die Bundesstraße (Bereich „Pfluger“ bis „Billa“) beschlossen wurde, auch mit dem von RA Dr. Sarg, Innsbruck, Rechtsvertretung von Verena Müller, vorgeschlagenen Flächentausch im Bereich des Gst. 840/2, KG Volders (Flächenersatz aus Gemeindewald, Gst. 851/1, KG Volders), mit Servitut über den Gemeindewald, Gst. 883, KG Volders, einverstanden zu sein. Der diesbezügliche Dienstbarkeitsvertrag liegt nunmehr vor.

**Beschluss: Einstimmig wird der Dienstbarkeitsvertrag in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 10.) **Wohnung Großvolderberg; Abschluss Mietvertrag**

AL Dr. Fuchs erläutert den Mietvertrag im Detail. Das Mietverhältnis wird auf die bestimmte Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Als Mietzins vereinbaren die Vertragsteile einen monatlichen Betrag von € 873,00 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Wertsicherung. Der vom Mieter zusätzlich zum vereinbarten Hauptmietzins zu tragende Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Mietgegenstandes zur Nutzfläche aller Räumlichkeiten des Hauses (Volksschule Großvolderberg) und beträgt derzeit € 163,29 monatlich.

**Beschluss: Einstimmig wird der Mietvertrag in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 11.) **Bauhof; Kauf Kommunalgerät**

GV Moser teilt mit, dass der Bauhof um Anschaffung eines Kommunalgerätes angesucht hat. Das derzeitige Fahrzeug (Rasant) ist 23 Jahre alt und war bereits 3.690 Stunden im Einsatz. Um weiterhin die Schneeräumung in gewohnter Weise durchführen zu können, braucht es ein Ersatzfahrzeug. Die Kosten für ein entsprechendes Fahrzeug belaufen sich auf ca. € 55.000,-.

Nach eingehender Diskussion einigt man sich, dass GR Zürcher, GV Frischmann und GV Moser gemeinsam mit dem Bauhofleiter Michale Schweiger die notwendige Ausstattung des Fahrzeuges besprechen und in der nächsten GR-Sitzung anhand von konkreten Angeboten entscheiden wird.

**Beschluss: Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt vertagt.**

**Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)**

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

**Daten zur 36. GR-Sitzung vom 14.11.2019:**

nicht anwesend waren: Bgm.-Stv. Schwemberger  
GV Mag. Wilfried Stauder  
GV Dr. Johannes Klausner  
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner

Ersatz: GR Peter Schär (Ersatz)  
GR Robert Lechner (Ersatz)  
GR Georg Klingenschmid (Ersatz)  
GR Fritz Steinlechner (Ersatz)

Beschlüsse  
davon einstimmig:  
nicht einstimmig:  
Anfragen:  
Informationen:  
Angelobungen:  
Gäste:  
Zuhörer:  
Pressevertreter:  
Sitzungsdauer: